

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Martinimarkt 2017

In der Zeit von Dienstag, 31. Oktober, bis einschließlich Sonntag, 05. November 2017, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Martinimarkt 2017 statt. Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 30. Oktober 2017.

Die Öffnungszeiten des Martinimarktes sind:

Dienstag, Mittwoch	von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag, Freitag	von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

Bayreuth, den 05.10.2017
STADT BAYREUTH

	Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:
gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	gez. Ulrich Pfeifer Stadtdirektor

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Alexander Bauer, Tiefbauamt,
Frau Andrea Hilger,
Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
Herr Dieter Kaleschke,
Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
Frau Sabine Schreiner, Stadtgartenamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Überwinterung von Igelrn	2
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 16.10.2017- 05.11.2017 ...	2
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	3
Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag	4
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	4
Änderung der Müllabfuhr wegen der Feiertage „Reformationstag“ am 31.10.2017 sowie „Allerheiligen“ am 01.11.2017	5
Vollzug der Düngeverordnung – Verschiebung der Kernsperrfrist	5
Standesamtliche Nachrichten vom 18.09.2017 bis 08.10.2017	6
Europaweite Ausschreibung – Offenes Verfahren	7
Bebauungsplanverfahren Nr. 2/17 „Mischgebiet Bereich Leuschner-, Röntgen-, Ludwig-Thoma- Straße“	8
Bayreuther Energiesparratgeber	10

Bekanntmachungen

Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen.

Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäß ausgestattete Lebensräume in der freien Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegendebliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, soll diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollen so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 21.09.2017
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 16.10.2017 – 05.11.2017

Kulturausschuss

Montag, den 16. Oktober 2017, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 17. Oktober 2017, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 18. Oktober 2017, 15.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 23. Oktober 2017, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 25. Oktober 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 04.10.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf Folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht eingesetzt werden. Außerdem führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern häufig zu erheblichen Belästigungen der Umgebung durch Geruch und Rauch.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen übliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z. B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks
- Brenntorf, Presslingen aus Brenntorf
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen
- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungspro-

gramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein. Die Errichtung und der Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.

In der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 26. Januar 2010 sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, festgelegt. Diese Feuerungsanlagen müssen ferner vom Bezirkskaminkehrermeister regelmäßig überwacht werden. Für ältere Feuerungsanlagen sind in der Verordnung entsprechende Übergangsfristen festgelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zuständigen Bezirkskaminkehrermeister oder von der Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, unter den Telefonnummern 25-1118 oder 25-1385.

Bayreuth, den 22.09.2017
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2017, „Volkstrauertag“ am 19. November 2017 und „Totensonntag“ am 26. November 2017 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 2.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Bettag, Mittwoch, 22. November 2017, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Bettag **nicht** erlaubt.

Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Darüber hinaus wird der Buß- und Bettag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärm-erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 27.09.2017
STADT BAYREUTH

Personal- und Rechtsreferat,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. i.V. Ludolf Tyll
Verwaltungsdirektor

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Kanalumbau und Gehwegerneuerung Jean-Paul-Straße	SBG Tiefbau GmbH Schaumbergstraße 1, 95032 Hof	20.09.2017
Hochwasserrückhaltebecken Oberkonnersreuth - technische Ausstattung -	Becher Technik & Service GmbH Ludwig-Thoma-Straße 5, 95447 Bayreuth	20.09.2017

Bekanntmachungen

Änderung der Müllabfuhr wegen der Feiertage „Reformationstag“ am 31.10.2017 sowie „Allerheiligen“ am 01.11.2017

Am Dienstag, 31.10.2017 (Reformationstag), sowie am Mittwoch, 01.11.2017 (Allerheiligen), fällt die **Restmüllabfuhr** aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerungen der 80-l-, 120-l-, 240-l-Restmüllbehälter sowie der 1,1-cbm- und der 4,4-cbm-Müllgroßcontainer von Montag, 30.10.2017, und Dienstag, 31.10.2017, werden vorgezogen. Die Restmüllabfuhr in den Abfuhrbezirken 1, 2, 3 erfolgen bereits am Samstag, 28.10.2017, in den Abfuhrbezirken 4, 5, 6 am 30.10.2017.

Die Entleerung der Restmüllbehälter von Mittwoch, 01.11.2017, bis Freitag, 03.11.2017, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 04.11.2017.

Papiertonnen: Auch die Abholung der blauen Papiertonne verschiebt sich um jeweils einen Tag. Die Entleerungen von Montag, 30.10.2017, und Dienstag, 31.10.2017, werden vorgezogen. Die Papiertonnen in den Abfuhrbezirken 12, 13, 14 werden am Samstag, 28.10.2017, in den Abfuhrbezirken 1, 2, 3 am 30.10.2017 geleert.

Die Entleerung der blauen Papiertonnen von Mittwoch, 01.11.2017, bis Freitag, 03.11.2017, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 04.11.2017.

Die Abfuhr **gelber Säcke** ändert sich aufgrund der Feiertage nicht. Im gesamten Monat November wird die Abfuhr, wie in der Abfallfibel 2017 (Seite 19) ausgewiesen, durchgeführt.

In der Abfallfibel 2017 wurden die geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt und sind dort sowie im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachzulesen.

Bayreuth, den 28.09.2017
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Vollzug der Düngeverordnung – Verschiebung der Kernsperrfrist

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg wird für den Regierungsbezirk Oberfranken folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei einer Aussaat vor dem 15. Mai 2017) vom Zeitraum 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 auf den Zeitraum **15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018** verschoben.

Die Verschiebung der Sperrfrist gilt nicht für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland ohne mehrjährigen Feldfutterbau!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

gez. Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

Standesamtliche Nachrichten vom 18.09.2017 bis 08.10.2017

Eheschließungen

15.09.2017: Frank Feßler mit Stefanie Maar, beide wohnhaft in Bayreuth, Emil-Warburg-Weg 26

20.09.2017: Steffen Klaus Knopik, wohnhaft in Bayreuth, Amfortasweg 9, mit Elena Lisa Heinritz, wohnhaft in Bayreuth, Bamberger Str. 64 C

28.09.2017: Marvin Werner Richter mit Klara Franziska Caroline Schober, beide wohnhaft in Bayreuth, Brandenburger Str. 19

Geburten

Elias Küffner, geb. am 15.08.2017; Eltern: Markus Küffner und Carolin Förster, beide wohnhaft in Creußen, Schloßstr. 5

Maxim Plotnikov, geb. am 31.08.2017; Eltern: Ivan Vladimirovič Plotnikov und Natalia Nikolaevna Plotnikova, geb. Fomenko, beide wohnhaft in Bayreuth, Robert-Koch-Str. 40

Ludwig Christoph Schlosser, geb. am 08.09.2017; Eltern: Maximilian Wolfgang Schlosser und Eva-Kristin Margit Schlosser, geb. Schroller, beide wohnhaft in Speichersdorf, Am Berg 35

Emma Rubert und Lena Rubert, beide geb. am 12.09.2017; Eltern: Thomas Peter Rubert und Tina Limmer, beide wohnhaft in Kulmbach, Göretzenstr. 4

Oskar Runow, geb. am 14.09.2017; Eltern: Sebastian Runow und Carola Runow, geb. Hopp, beide wohnhaft in Bayreuth, Rupprechtstr. 10

Mila Anni Neukam, geb. am 16.09.2017; Eltern: Timo Michael Neukam und Belgin Neukam, geb. Gümüş, beide wohnhaft in Goldkronach, OT Leisau Nr. 14

Hannes Wittmann, geb. am 20.09.2017; Eltern: Jochen Baptist Wittmann und Kathrin Wittmann, geb. Seitz, beide wohnhaft in Pegnitz, Vogelsteig 5

Johannes Roder, geb. am 08.09.2017; Eltern: Christoph Roder und Anna Maria Ostermann, beide wohnhaft in Kirchenthumbach, OT Rothmühle Nr. 1

Sterbefälle

Alma Margareta Raines geb. Zeilner, geb. am 24.09.1932, verst. am 02.09.2017, zuletzt wohnhaft in Creußen, Rosental 11 A

Johann Andreas Uschold, geb. am 26.11.1955, verst. am 07.09.2017, zuletzt wohnhaft in Vohenstrauß, OT Oberlind, Dorfstr. 10

Margarete Seiferth geb. Königshofer, geb. am 09.07.1924, verst. am 13.09.2017, zuletzt wohnhaft in Eckersdorf, Martha Maria 1, Krs. Bayreuth

Uwe Rainer Will, geb. am 17.01.1961, verst. am 18.09.2017, zuletzt wohnhaft in Marktschorgast, OT Unterpöllitz 1 A, Krs. Kulmbach

Lieselotte Marianne Meyer geb. Popp, geb. am 29.03.1923, verst. am 17.09.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wallstr. 1

Rudolf Hans Hauenstein, geb. am 01.12.1936, verst. am 19.09.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Gerhart-Hauptmann-Str. 30

Gerhard Hermann Wiczorek, geb. am 19.03.1937, verst. am 25.09.2017, zuletzt wohnhaft in Kulmbach, OT Katschenreuth, Schmiedsgasse 6

Philipp Haas, geb. am 14.05.1935, verst. am 14.09.2017, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, Friedrich-Engelhardt-Str. 8, Krs. Bayreuth

Maria Margarete Peda geb. Abele, geb. am 18.09.1961, verst. am 22.09.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Buchsteinweg 9

Elisabeth Will geb. Bellas, geb. am 08.10.1939, verst. zwischen dem 10.09.2017 und dem 24.09.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Justus-Liebig-Str. 10

Ingrid Gutzeit geb. Ellermann, geb. am 18.02.1948, verst. am 15.09.2017, zuletzt wohnhaft in Haag, Tannbergstr. 3, Krs. Bayreuth

Bekanntmachung

Europaweite Ausschreibung – Offenes Verfahren (Kurzversion)

- | | |
|--|--|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1870, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> | <p>h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 Stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.deutsche-evergabe.de</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren
 Offenes Verfahren nach VgV
 Vergabenummer: BF 632</p> | <p>i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 21.11.2017 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 am 31.01.2018</p> |
| <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte, schriftliche (in Papierform) und unterschriebene Angebotsunterlagen</p> | <p>j) geforderte Sicherheiten
 siehe Vergabeunterlagen</p> |
| <p>d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen</p> <p>Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb, Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> <p>Umfang des Auftrages
 Los 1: Lieferung eines 4-Achs-Lkw-Fahrgestells
 Los 2: Lieferung und Montage eines Saug- und Druckspülaufbaus mit Wasseraufbereitung zur Montage auf ein 4-Achs-Lkw-Fahrgestell</p> | <p>k) Zahlungsbedingungen
 siehe Vergabeunterlagen</p> <p>l) Nachweis zur Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit)
 siehe europaweite Bekanntmachung und Vergabeunterlagen der Ausschreibung</p> <p>m) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> <p>n) Sonstige Angaben
 Die vollständigen Informationen zur Ausschreibung sind im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (http://ted.europa.eu; Bekanntmachungen) veröffentlicht.</p> |
| <p>e) Aufteilung in Lose
 ja, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose</p> | <p>Bayreuth, den 06.10.2017
 STADT BAYREUTH</p> |
| <p>f) Nebenangebote
 zugelassen</p> | <p>gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin</p> |
| <p>g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung bis:
 spätestens 31. März 2019</p> | <p>Planungs- und Baureferat:
 gez. U. Kelm
 Ltd. Baudirektorin</p> |

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für einen Newsletter anmelden, der Sie umgehend informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Bebauungsplanverfahren Nr. 2/17
 „Mischgebiet Bereich Leuschner-, Röntgen-,
 Ludwig-Thoma-Straße“
 (Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/00)

Öffentliche Auslegung
 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

In Bayern steigt der Bedarf an notwendigem Wohnraum in zentralen Orten, insbesondere Oberzentren. Der Freistaat Bayern ist Eigentümer der Flurstücke 1681 und 1681/2 der Gemarkung Bayreuth. Nachdem bereits in 2016 ein Geschosswohnungsbau in diesem Bereich errichtet worden ist, möchte der Freistaat hier weitere Wohnungen schaffen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Bereich MI 2 mit der Festsetzung „Wohnen unzulässig“ soll geändert werden, so dass Wohnen ausnahmsweise zugelassen werden kann. Gleichzeitig werden Maßnahmen für den Schallschutz gemäß DIN 4109 direkt an der stark frequentierten Ludwig-Thoma-Straße vorgeschrieben, um für derartige Ausnahmefälle gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten zu können.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 27.09.2017 den vorliegenden Planungen zugestimmt und

beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/17 „Mischgebiet Bereich Leuschner-, Röntgen-, Ludwig-Thoma-Straße“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bayreuth mit den Flurstücken (TF = Teilfläche): 1686/2 TF, 1674, 1680/44 TF, 1681, 1681/2 und 1681/3.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 2/17 vom 27.02.2017, zuletzt geändert am 04.09.2017, liegt mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild.) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von 1 Monat in der Zeit vom

23. Oktober 2017 bis einschließlich 23. November 2017

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigelegt

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB	Stadt Bayreuth Amt für Umweltschutz	Immissionsschutz, Wasserrecht/ Bodenschutzrecht und Naturschutz
E-Mail vom 21.02.2017 mit Anlagen	Stadt Bayreuth Amt für Umweltschutz	Ermittlung des Lärmpegelbereichs
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth	Baumschutz, Artenschutz: Fledermaus Lärmschutz
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB	Wasserwirtschaftsamt Hof	Altlasten, Grundwasserschutz/Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz/ Abwasserbeseitigung, Schmutzwasser, Niederschlagswasser
Gutachtliche Stellungnahme zur Immissionsprognose	TÜV SÜD Industrie Service GmbH	Ermittlung der Kenngrößen für die Immissionszusatzbelastung für Gerüche
E-Mail vom 14.08.2017	Staatliches Bauamt	Erhaltung einer Baumgruppe
Untergrunduntersuchung von Mai 2001	GeoTeam Bayreuth	Bodenuntersuchungen auf den Flurstücken 1681, 1681/2, 1681/3 Gemarkung Bayreuth.

Bekanntmachung

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

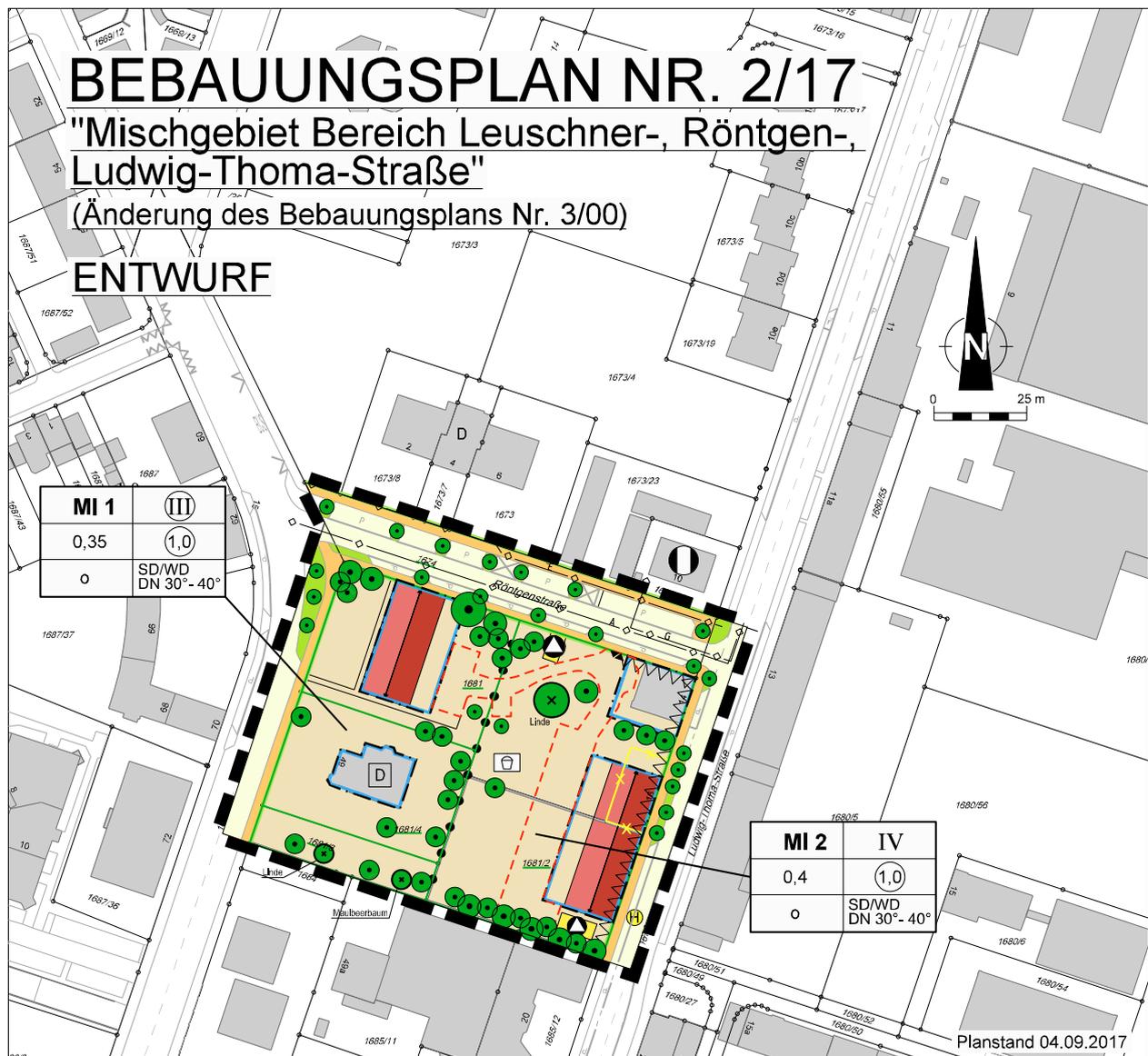
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 13.10.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin



Bekanntmachung

Bayreuther Energiesparratgeber

Hinweise zur Ermittlung und Bewertung des Heizenergieverbrauchs sowie Fördermaßnahmen

Durch die ständig steigenden Energiepreise wird es auch für den Einzelnen immer interessanter, zur Schonung des eigenen Geldbeutels den Energieverbrauch zu senken. Gleichzeitig reduziert sich durch Energieeinsparmaßnahmen der Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid.

Grundlage zur Abschätzung von möglichen Energiesparmaßnahmen ist die Ermittlung des tatsächlichen Energieverbrauchs, der Vergleich mit Verbrauchskennwerten und die anschließende Beurteilung.

Damit Immobilienbesitzer und Mieter ihren Energieverbrauch selbst beurteilen können, bietet die Stadt Bayreuth in ihrem Internetangebot bereits seit längerer Zeit diverse Energie- und Stromsparratgeber an.

Mit dem interaktiven Heizkostenratgeber lassen sich beispielsweise Heizenergieverbrauch und Heizkosten anhand einer Heizkostenabrechnung selbst überprüfen. Zeigt das Ergebnis einen zu hohen Verbrauch, können Sanierungsmaßnahmen notwendig und sinnvoll sein. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen helfen dann unabhängige Energieberater. Der Staat, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft, fördert diese Vor-Ort-Beratung mit einem Zuschuss. Nähere Informationen unter www.bafa.de.

Insgesamt werden auf den Bayreuther Internetseiten nachfolgende durch das Bundesumweltministerium geförderte Ratgeber und Informationen kostenlos bereitgestellt.

Online-EnergieSparRatgeber:

- Interaktiver Heizkostenratgeber (Überprüfung des Heizenergieverbrauchs und der Heizkosten)
- Beispiele gelungener Modernisierungsmaßnahmen
- Energiesparkonto (Überblick über den eigenen Energie- und Wasserverbrauch)
- FördermittelCheck (Welche Fördermittel wofür?)
- HeizkostenCheck und –vergleich (Heizsystemvergleich für Neubauten)
- Hydraulischer Abgleich (Erklärung & Tipps zur richtigen

Abstimmung der Heizungsanlage)

- ModernisierungsCheck (Prognosen zu geplanten Energie-sparmaßnahmen)
- PumpenCheck (Lohnt sich der Austausch der Umwälzpumpe?)
- Rat und Tat (Branchenbuch für Modernisierer)
- SolardachCheck (Lohnt sich die Nutzung von Solarenergie?)
- ThermostatCheck (Lohnt sich der Austausch der Thermostatköpfe?)
- So sparen Sie beim Heizen und beim Stromverbrauch (Empfehlungen zum Heizkosten- u. Stromsparen)
- WärmeCheck (Wie wirtschaftlich sind Maßnahmen an der Heizungsanlage?)
- Das SMERGYmeter (Energiecheck für Studenten, Auszubildende u. junge Erwachsene)
- WasserCheck (Welche Möglichkeiten zum Wassersparen habe ich?)

Online-StromSparRatgeber:

- StromCheck express (Ist mein Stromverbrauch zu hoch?)
- KühlCheck (Ist der Austausch von Kühlgeräten sinnvoll?)
- PumpenCheck (Braucht meine Heizungsumwälzpumpe zu viel Strom?)

Die Ratgeber sind auf den Bayreuther Internetseiten unter www.bayreuth.de über die Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ „Umwelt, Energie“ unter dem Stichwort „StromSparRatgeber“ bzw. „EnergieSparRatgeber“ zu finden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz unter den Telefon-Nrn. 25-1385 und 25-1118 gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 05.10.2017

STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor